

Verordnungsentwurf v. 07.12.2021

des Gemeinderates der Gemeinde Maria Rain vom 16. Dezember 2021, Zahl: BUD-2021-1147-00001 mit der der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2022 erlassen wird
(Voranschlagsverordnung 2022)

Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2022.

§ 2 Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€	5.388.100,00
Aufwendungen:	€	5.234.700,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€	0,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€	30.000,00
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:	€	123.400,00

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:.....	€	2.505.200,00
Auszahlungen:.....	€	252.600,00
Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:.....		€ 60.100,00

§ 3

Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt: € 400.000,00

§ 4

Voranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Voranschlag als Zahlenwerk, alle Anlagen und Beilagen sind in der **Anlage „A“**, die Erläuterungen sind in der **Anlage „B“** zur Voranschlagsverordnung 2022 ersichtlich.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2022 in Kraft.

Der Bürgermeister:
Franz RAGGER

